

Kurztitel

Zivildienstgesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 679/1986 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 598/1988

§/Artikel/Anlage

§ 6a

Inkrafttretensdatum

01.12.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.1991

Text**Abschnitt IIa****Zivildienst**

- § 6a. (1) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.
- (2) Der ordentliche Zivildienst umfaßt
1. den Grundzivildienst und
 2. die Zivildienstübungen.
- (3) Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und außerordentlichen Notständen zu leisten, und zwar
1. als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1, nicht jedoch gemäß § 8a Abs. 1, und
 2. als Einsatz gemäß § 8a Abs. 6.